

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/54/62
10. Januar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 84

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/54/571)]

54/62. Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997 und 53/71 vom 4. Dezember 1998,

eingedenk der Wichtigkeit nationaler und internationaler Aktivitäten und der Aktivitäten aller einschlägigen Organisationen, die darauf ausgerichtet sind, im südosteuropäischen Raum Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und Gutnachbarlichkeit herbeizuführen,

im Bewusstsein dessen, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem nachdrücklich auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten hinweisend, die der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen

im Kosovo, der Kosovo-Truppe, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union in dieser Hinsicht zufallen,

Kenntnis nehmend von den unmittelbaren schädlichen Auswirkungen, die die Kosovo-Krise auf die Wirtschaft in der Region und insbesondere auf die Republik Albanien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat, was darauf zurückzuführen ist, dass sie eine so große Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen haben,

mit Genugtuung über den auf Initiative der Europäischen Union am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa, der auf dem am 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffen gebilligt wurde, und betonend, wie entscheidend seine angemessene und rechtzeitige Umsetzung ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Gipfeltreffens in Sarajewo, in der die Teilnehmer ihre kollektive und individuelle Bereitschaft bekräftigen, dem Pakt durch die Förderung politischer und wirtschaftlicher Reformen, der Entwicklung und einer erhöhten Sicherheit in der Region konkrete Bedeutung zu verleihen, sowie ihre Entschlossenheit bekunden, alles zu tun, um den Ländern der Region dabei behilflich zu sein, rasche und messbare Fortschritte in dieser Richtung zu erzielen,

unter anderem feststellend, wie wichtig der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa sind,

1. *stellt fest*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Gutnachbarkeit ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden;

2. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die südosteuropäischen Staaten unternehmen, um die schädlichen Auswirkungen der Kosovo-Krise zu überwinden, und sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und ihre Volkswirtschaften in die Wirtschaft Europas und die Weltwirtschaft zu integrieren;

3. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, die Charta der Vereinten Nationen voll zu beachten und die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen eines jeden Staates genau einzuhalten;

4. *fordert nachdrücklich* die Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas und die Stärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte sowie des Grundsatzes der Gutnachbarkeit und der gegenseitigen Achtung;

5. *betont*, wie wichtig die Gutnachbarkeit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die Lösung von Problemen zwischen den Staaten und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sind;
6. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durch friedliche Mittel zu lösen;
7. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und mit dazu beizutragen, Konflikte zu verhüten, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;
8. *unterstreicht*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von bilateralen Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa, deren Stab in Plovdiv (Bulgarien) seine Tätigkeit aufgenommen hat;
9. *betont*, wie wichtig die regionalen Anstrengungen in Südosteuropa im Zusammenhang mit Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauensbildung sind;
10. *unterstreicht*, dass eine stärkere Einbeziehung der südosteuropäischen Staaten in die Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Balkanstaaten haben wird;
11. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;
12. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – Stabilität und Entwicklung Südosteuropas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
1. Dezember 1999